

Merkblatt Schulärztlicher Dienst

Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten

Zuständig für den schulärztlichen Dienst als ein kommunales Leistungsfeld sind grundsätzlich die Gemeinden. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Therapien werden weiterhin von den Kinderärztinnen/-ärzten und Hausärztinnen/-ärzten in der Grundversorgung vorgenommen (RRB Nr. 32/1999 vom 5. Januar 1999). Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt. Das Reglement muss neu vom Departement des Innern (Gesundheitsamt) genehmigt werden (§ 65 Abs. 9 GesG). Die entsprechenden Reglemente wären dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn grundsätzlich von Gesetzes wegen bis am 1. September 2020 zur Genehmigung einzureichen gewesen (§ 65 Abs. 9 GesG). Diese Frist wurde durch das Departement des Innern (nachfolgend: Ddi) am 24. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie bis am 1. März 2020 erstreckt. Die kontinuierlich herrschenden, besonderen Umstände (COVID-19) und die damit einhergehende hohe Arbeitslast hat eine längere Bearbeitungsdauer für die Prüfung sowie Genehmigung der entsprechenden Reglemente zur Folge. Zudem haben vereinzelt Gemeinden um Fristerstreckung ersucht. Deshalb wird die Frist zur Einreichung der Reglemente letztmals bis am 1. September 2021 verlängert. Die Reglemente können dem Gesundheitsamt selbstverständlich trotz der aktuellen Situation weiterhin vorgängig fakultativ zur Vorprüfung und zur Genehmigung eingereicht werden. Bis zur erfolgten Genehmigung gelten die bisherigen Reglemente. Änderungen an den genehmigten Reglementen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung des Gesundheitsamts.

Die Gemeinden bezeichnen zudem eine Schulärztin oder einen Schularzt mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung und schliessen mit dieser oder diesem eine entsprechende Vereinbarung ab (§ 47 Abs. 2 Bst. a GesG). Verfügt die betreffende Ärztin oder der betreffende Arzt über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung ist beim Gesundheitsamt eine Anerkennung dieser Bewilligung zu beantragen (vereinfachtes Verfahren). Bei Gruppenpraxen kann die Standortleiterin oder der Standortleiter eingesetzt werden.

Der Kanton stellt den schulärztlichen Dienst in den Heilpädagogischen Sonderschulen und den kantonalen Spezialangeboten sicher (§ 47 Abs. 3 GesG).

Der kantonsärztliche Dienst kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen für den schulärztlichen Dienst erlassen.

Aufgaben der Gemeinden

Die Aufsichtsbehörde (z.B. Schulleitung oder Gemeinderat) übt die Aufsicht über die Schulärztinnen und Schulärzte aus und

- erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
- verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,

- behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- erlässt Anordnungen von Massnahmen,
- erstellt Budget und Rechnung,
- nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte

Folgende Aufgabenbereiche haben sich bewährt und werden **empfohlen**:

- Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (sowie optional eines Gesundheitsfragebogens),
- Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

Finanzielles

Die vertraglich vereinbarte Vergütung der Gemeinde an die Schulärztin oder den Schularzt liegt in der Autonomie der Gemeinde, kann aber grundsätzlich aus den folgenden Positionen bestehen:

- Grundpauschale (jährlich)
- Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife (z.B. schriftliche und telefonische Auskünfte, Veranstaltungen) nach Vereinbarung

Andere medizinische Leistungen können gemäss ärztlichem Tarif (z.B. TARMED) abgerechnet werden.

Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst. b GesG).

Die Kostenbeteiligung an weitergehenden Untersuchungen liegt in der Autonomie der Gemeinde.

Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen und Bescheinigungen (Gesundheitskarte)

Folgende ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, welche von einem Grundversorger oder subsidiär von einer Schulärztin oder einem Schularzt durchgeführt werden, sind **empfohlen**:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- im 10./11. Jahr der Schulpflicht (8./9. Klasse inkl. Mittelschule): ärztliche Kurzuntersuchung ergänzt mit Beratungsgespräch
- sowie für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgen in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Es wird ebenfalls empfohlen, die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in einer persönlichen **Gesundheitskarte** (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, gelbe Karte) zu bestätigen.